

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 38.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

gerichte zu N. diesen Bescheid: daß Beklagter/seines Vorwendens ungeacht / die Miethe innerhalb Sächs Frist zu reumen schuldig/es wird ihm aber seine Klage vnd Zuspruch wider Hans Dürbachen nicht vnbillich vorbehalten.

Cas. 38.

Cajus vnd Mævius bende Soldaten richten ein Gesellschaft Contract auff / daß alles dasjenige / was sie im Kriege erworben / einem jeden halb seyn sol. Cajus überkompt von seinem Prinzen wegen seiner Tapferkeit vber den Sold / ein statlich Rittergut / Dohero entstehet die Frage: Ob auch solches Cajus mit Mævio theile müsse?

Mævius klagt / sundirt seine Intention in jure, daß der (1) Gewin vnter zweyhen Gesellschaften zu theilen / per l. duobus. s2. §. socium. l. i. in sum. l. seq. & l. si quis. 74. D. eod. item l. cum in 3. C. eod. Meyer in Colleg. Arg. tb. 21. n. 8.

Cajus sagt excipiendo, daß er das feudum (2) nicht ex quæstu & operâ socii, sondern ex cœla lucrativa, daß es ihm verehret worden / überkommen / Derhalben könnte er nicht gezwungen werden / solches mit Klägern zu theilen / per l. corre. 7. D. pro socio Costal. ibid. confer Cesay. in Consil. Illustr. 56. p. 2. Bitte derhalben Klägern abzuweisen vnd sich zu absolviren.

Nota.

Nota.

Diese des Beklagten exceptio ist gut / Sine-
temahl ein Lehngut nicht gezwungen / son-
dern gratis gegeben wird / Vigil. in M. I. Feud.
c. 4. q. 1. Except. 28. Gleich wie nun keine (3).
Erbsschafft / die einem zufällt / mit seinem
Socio zu theilen / per ea, que tradit Costal.
ad d. l. 7. D. pro Soc. Also auch kein Lehngut /
vnd ist nicht zu sehen / wie des Beklagten
exception wolte elidirt werden / der halben
nachfolgender Gestalt zu verabschieden,

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider vor-
geschlüssige Exception Maeii Klägern an einem/
Caii Beklageten am andern Theil / Gebe ich dero
Zeit verordneter Amtschiöffer zu N. diesen Bes-
cheid : Das Klägerus suchen nicht statt hat / der
halben Beklagter von angestellter Klage billig
absolvirt vnd los gezehlt wird.

Cas. 39.

Als Maeius vnd seine Schwester Marcha ih-
res Vatern Erbschafft in gemein haben / ver-
läuft Maeius aus selbiger das Haus Sejo,
hernach theilt er mit der Schwester die Erb-
schafft:
D illij

Nota